Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Mai 1961
Erscheint monatlich
34. Jahrgang Nr. 5

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Wie die Armeereform verwirklicht wird

Am 22. März 1961 ist die dreimonatige Referendumsfrist gegen die von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession des letzten Jahres beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation unbenützt abgelaufen. Damit stand dieser Gesetzesrevision kein Hindernis mehr im Weg, so dass der Bundesrat das formelle Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschliessen konnte. Gleichzeitig konnte der Bundesrat auch über den Vollzug des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) Beschluss fassen. Formal gesehen war allerdings nur die Revision des Militärorganisationsgesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt, während der Beschluss der Bundesversammlung über die Truppenordnung ihm nicht unterlag; da jedoch auch die Truppenordnung mit ihrem materiellen Gehalt — wenigstens teilweise — auf Bestimmungen des neuen Gesetzes beruht, musste dessen Inkrafttreten abgewartet werden, um auch hier zum Vollzug schreiten zu können. Dasselbe gilt auch für verschiedene militärische Ausführungserlasse, die nun den geänderten Vorschriften des Grundgesetzes angepasst werden müssen.

Mit einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die alle das *Datum des 28. März 1961* tragen, hat der Bundesrat den Vollzug des revidierten Militärorganisationsgesetzes der neuen Truppenordnung sowie die Anpassung der wesentlichen Ausführungserlasse geregelt. Er hat dabei folgende *Beschlüsse* gefasst:

— Bundesratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung und Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation;
— Bundesratsbeschluss über die Wiederholungskurse und Ergänzungskurse;
— Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten (Dienstordnung);
— Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen;
— Bundesratsbeschluss über die Organisation der Stäbe und Truppen (OST 61), (nicht publiziert);